

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(Wartezeitgesetz)**

— Drucksache 9/409 —

A. Problem

Asylbewerber sowie Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer sollen eine Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung nur erhalten können, wenn sie sich eine bestimmte, durch Rechtsverordnung festzulegende Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgehalten haben.

Dadurch sollen die Beschäftigungsmöglichkeiten in erster Linie deutschen und gleichberechtigten ausländischen Arbeitnehmern vorbehalten werden.

B. Lösung

§ 19 des Arbeitsförderungsgesetzes wird geändert. Dadurch werden rechtliche Zweifel beseitigt, die von der Rechtsprechung gegen die Vereinbarkeit der gegenwärtig geltenden Verwaltungsanweisungen mit dem Gesetz geltend gemacht werden.

Annahme bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten der Wartezeitregelungen halten sich im Rahmen dessen, was die Träger der Sozialhilfe bereits gegenwärtig aufgrund der — rechtlich angefochtenen — Verwaltungsanweisungen zu leisten haben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wartezeitgesetz) — Drucksache 9/409 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 2 Satz 2 gestrichen wird, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 27. Mai 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Peter (Kassel)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Peter (Kassel)**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 37. Sitzung am 14. Mai 1981 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wartezeitgesetz) — Drucksache 9/409 — in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Die Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 27. Mai 1981 beraten.

Der Innenausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Er hat ferner gebeten zu prüfen, ob nicht für Asylbegehrende aus den Staaten des Warschauer Paktes eine andere als im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung durch Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, die dem Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 26. August 1966 Rechnung trägt, den Angehörigen dieser Staaten unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit Mehrheit empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei einer Stimmenthaltung beschlossen, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe zu empfehlen, daß entsprechend der Anregung des Bundesrates in Artikel 2 (Berlin-Klausel) der Satz 2 gestrichen wird.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Asylbewerber und Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer können eine Arbeitserlaubnis erst dann erhalten, wenn sie sich eine gewisse Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben. Diese auf Kabinettsbeschlüssen beruhende Wartezeit beträgt grundsätzlich für Asylbewerber ein Jahr, für Kinder ausländischer Arbeitnehmer zwei Jahre und für Ehegatten ausländischer Arbeitnehmer vier Jahre. Die Sozialgerichte halten die entsprechenden Erlaßregelungen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit überwiegend nicht für gesetzeskonform. Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit hat die Bundesregierung daher den Gesetzentwurf zur Änderung des § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes eingebracht, der die Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeitserlaubnis regelt. Die Notwendigkeit der Wartezeit ergibt sich sowohl aus der Arbeitsmarktlage als auch aus Gründen einer besseren Integration der im Bundesgebiet bereits lebenden Ausländer.

III. Beratung im Ausschuß

Über das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, daß Asylbewerber sowie Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer eine Arbeitserlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung nur erhalten können, wenn sie sich eine bestimmte, durch Rechtsverordnung festzulegende Zeit in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgehalten haben, bestand im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung Übereinstimmung.

Von Seiten der FDP-Fraktion wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Gerichte — abweichend von der Wartezeitregelung — gemäß § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes die Verhältnisse des Einzelfalles prüfen und die Arbeitserlaubnis zusprechen, weil der freie Arbeitsplatz häufig nicht mit einem deutschen oder gleichberechtigten ausländischen Arbeitnehmer besetzt werden könne. Es sei erforderlich, auch nach Inkrafttreten des Wartezeitgesetzes eine angemessene Flexibilität bei den Entscheidungen über die Arbeitserlaubnis zu gewährleisten, insbesondere um illegalen Beschäftigungen entgegenzuwirken.

Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion haben vorgetragen, es sei vorrangiges Ziel der Ausländerpolitik, neben der Konsolidierung die Integration insbesondere der zweiten Ausländergeneration zu fördern. Die von der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bund und den Ländern mit erheblichem finanziellen Aufwand geförderten Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung seien hierzu geeignet und müßten — auch nach Auffassung der CDU/CSU und FDP — verstärkt fortgeführt werden. Besorgniserregend sei hingegen die große Zahl von Familienangehörigen, die nach wie vor in das Bundesgebiet einreisen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß nunmehr auch Angehörige der zweiten Ausländergeneration durch Heirat in den Herkunftsländern den Nachzug von Ehegatten verstärken und die Eingliederung erschweren.

Von Seiten der CDU/CSU-Fraktion wurde die Anregung gegeben, in größerem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Asylbewerber, die Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes zu gemeinnützigen Arbeiten heranzuziehen. Dies könne Asylbewerber, die in ihren Herkunftsländern nicht politisch verfolgt worden seien, von der Einreise in das Bundesgebiet abhalten.

Hinsichtlich der Asylbewerber aus Ostblockstaaten ist im Ausschuß die Frage aufgeworfen worden, ob für diese oder generell für Asylbewerber, die nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, eine Ausnahme von der Wartezeitregelung getroffen

werden solle. Die Besonderheit für diese Asylbewerber besteht darin, daß im Falle der Ablehnung des Asylantrages von einer Ausweisung abgesehen wird.

Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, die noch nicht abschließend geklärt und im Rahmen einer

Rechtsverordnung zu regelnden Fragen — Flexibilität bei der Entscheidung über die Arbeitserlaubnis; etwaige Sonderregelung für Asylbewerber aus Staaten des Warschauer Pakts — in einer weiteren Ausschußsitzung mit der Bundesregierung zu erörtern.

Bonn, den 27. Mai 1981

Peter (Kassel)

Berichterstatler

